

24.11.22

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 70. Sitzung am 24. November 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Klimaschutz und Energie – Drucksache 20/4561 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

– Drucksache 20/4328 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 15.12.22

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Nach § 3 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 ist nach ihrer Verkündung dem Bundestag mitzuteilen. Die Rechtsverordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn es der Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung verlangt.“ ‘

b) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „6 und 7“ ersetzt.

c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Wortlaut vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Energieversorgung“ die Wörter „im Sinne des § 18 Absatz 1“ eingefügt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „oder verbundener Infrastruktur“ gestrichen.

ccc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „zu Dokumentationen,“ eingefügt und werden die Wörter „oder verbundener Infrastruktur“ gestrichen.

bb) In Absatz 2 werden die Wörter „oder verbundene Infrastruktur“ gestrichen.

cc) In Absatz 5 werden die Wörter „oder verbundene Infrastruktur“ gestrichen.

dd) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „oder verbundener Infrastruktur“ gestrichen.

d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.“

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

2. Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ und die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bis zum 30. Juni 2023 ist ein validierter Zwischenbericht vorzulegen.“ ‘